jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/27 95/10/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;
ForstG 1975 §17 Abs3;
ForstG 1975 §18 Abs1 litb;
VwRallg;

Rechtssatz

Es gehört zum Begriff der "Landwirtschaft", daß sie eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete, nachhaltige Tätigkeit darstellt, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (dh der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt (hier: zu beurteilen war, ob ein Rodungszweck "Landwirtschaft" iSd § 17 Abs 3 ForstG 1975 erfüllt wurde; Hinweis E 20.4.1995,92/06/0036; E 17.3.1997,96/10/0077, 0078; Hinweis EB E 22.3.1991, 89/10/0235).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995100095.X03

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at